



**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der  
Ortsgemeinde Mittelbrunn  
für das  
Haushaltsjahr 2023**

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Mittelbrunn für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat hat am 19.10.2023 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde vom 14.11.2023 hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
<b>1. <u>im Ergebnishaushalt</u></b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.879.500,00		1.879.500,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>1.986.120,00</u>		<u>1.986.120,00</u>
der Jahresfehlbetrag	106.620,00		106.620,00
<b>2. <u>im Finanzhaushalt</u></b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 8.140,00		- 8.140,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	59.080,00		59.080,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	<u>142.000,00</u>		<u>142.000,00</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	- 82.920,00		- 82.920,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	91.060,00		91.060,00

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite auf	von bisher	0,00 €	auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	von bisher	<u>85.700,00 €</u>	auf	<u>85.700,00 €</u>
<b>zusammen auf</b>	<b>von bisher</b>	<b>85.700,00 €</b>	<b>auf</b>	<b>85.700,00 €</b>

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, **bleibt unverändert auf 0,00 €** festgesetzt. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, **bleibt unverändert auf 0,00 €** festgesetzt.

### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 2.000.000,00 €.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden **unverändert wie folgt festgesetzt:**

#### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf | 400 v.H. |
| b) Grundsteuer B für Grundstücke auf                             | 472 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer auf

470 v.H.

- |   |          |
|---|----------|
| 3. <u>Hundesteuer</u> für den ersten Hund auf | 60,00 €  |
| für den zweiten Hund auf                      | 96,00 €  |
| für jeden weiteren Hund auf                   | 120,00 € |
| für den ersten ermäßigten Hund auf            | 36,00 €  |
| für den zweiten ermäßigten Hund auf           | 48,00 €  |
| für jeden weiteren ermäßigten Hund auf        | 96,00 €  |
| für gefährliche Hunde auf                     | 408,00 € |

Die Steuerhebesätze werden aufgrund der Hebesatzsatzung vom 23.02.2023 in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch dargestellt.

### § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden **unverändert wie folgt festgesetzt:**

1. Beiträge gem. § 11 KAG für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege 0,12 € / Ar

## **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 2.420.716,67 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 2.551.926,67 Euro und zum 31.12.2023 2.445.306,67 Euro.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **10.000,00 €** überschritten sind.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **10.000,00 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Mittelbrunn, 21. November 2023

gez. Dr. Altherr  
Ortsbürgermeister

## **Hinweis:**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzter Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird in Höhe von 2.000.000 € gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO staatsaufsichtlich genehmigt. § 105 Abs. 4 und 5 GemO sind verbindlich zu beachten.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, 30.11.2023 bis einschließlich Freitag, 08.12.2023 während den Dienststunden montags bis mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags durchgehend von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 206, öffentlich aus.

Außerdem steht die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 im Internet unter [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de) zur Einsichtnahme bereit

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landstuhl, 21. November 2023

gez. Dr. Degenhardt  
Bürgermeister